

Satzung der Stadt Nürnberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gleißhammer/St. Peter

Vom 4. Mai 1992 (Amtsblatt S. 206),
geändert durch Satzung vom 14. Oktober 1999 (Amtsblatt S. 476)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1- I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. August 1990 (GVBl. S. 268) und der §§ 142, 143 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. S. 1093) und Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gleißhammer/St. Peter.

§ 1

In dem Gebiet Gleißhammer/St. Peter zwischen Bahnlinie Nürnberg-Regensburg im Osten, Burgerstraße im Norden, Dürrenhofstraße im Westen und Regensburger Straße, Scharrerstraße und Zerzabelshofstraße im Süden - Lageplan des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung vom 11.12.1991 (Maßstab 1 : 5000) als Bestandteil dieser Satzung - sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf des Sanierungsgebietes ist die Übersichtskarte des Amtes für Wohnen und Stadterneuerung vom 11.12.1991 (Maßstab 1 : 1000) auf die Bezug genom-

men wird. Sie wird bei der Stadt Nürnberg - Amt für Wohnen und Stadterneuerung - archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dieses Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Gleißhammer/St. Peter“.

§ 2

Vereinfachtes Verfahren

Die Anwendung des § 144 Abs. 2 Nr. 1 - 5 sowie der §§ 152 - 156a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 13.05.1992